

Zollamt St. Pölten Krems Wiener Neustadt
Zollstelle Gmünd-Nagelberg
Nagelberger Straße 47
3871 Nagelberg

05. Jänner 2018

Fidi OG

Brunnerstraße 43
3830 Waidhofen an der Thaya

Geschäftszahl

230000/883141/2018

Kundenteam:

ATF

**Bitte führen Sie bei allen schriftlichen
Eingaben an das Zollamt Ihre
Geschäftszahl an.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

FOI Franz Kramann

Tel.: +43 50 233-562388

Fax: +43 50 233-5962006

E-Mail: Franz.Kramann@bmf.gv.at

DVR 0010031

Betreff:	Registrierung- und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten; Zuteilung einer EORI-Nummer (Wirtschaftsbeteiligten Registrierungs- und Identifizierungsnummer)
-----------------	--

Bezug:	Änderungsantrag vom 05.01.2018, Antragsnummer: 125231/2014
---------------	--

Bescheid

Gemäß Artikel 1 Nr. 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Zollkodex) mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ZK-DA) wird Ihnen folgende EORI-Nummer zugewiesen:

ATEOS1000018820

Begründung

Die EORI-Nummer ist eine im Zollgebiet der Union eindeutige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird.

Ein im Zollgebiet der Union ansässiger Wirtschaftsbeteiligter wird gemäß Artikel 9 Abs. 1 Zollkodex von der Zollbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem er ansässig ist, registriert.

Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind, werden gemäß Artikel 6 Abs. 1 ZK-DA registriert, wenn eine solche Registrierung aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erforderlich ist, oder die Person mit Geschäftsvorgängen befasst ist, welche eine EORI-Nummer erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim oben angeführten Amt der Rechtsbehelf der Beschwerde eingebracht werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

Durch die Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß Art. 45 Absatz 1 Zollkodex nicht aufgeschoben.

Hinweis

Änderungen in den Rechtsverhältnissen sowie in der Adresse des Unternehmens sind dem vorstehend angeführten Zollamt umgehend mitzuteilen.

Für die Vorständin:

FOI Franz Kramann

